

Wechsel der Gastfamilie

- in begründeten Problemfällen nach Rücksprache mit der IN VIA Vermittlungsstelle und ggf. Agentur für Arbeit
- Krankheit
- Taschengeldfortzahlung erfolgt im Krankheitsfall bis zum Auslaufen des Vertrages, jedoch längstens 6 Wochen.

Sprachschulbesuch

- ist ein Bestandteil des Au-pair-Aufenthaltes (Sprachdiplome, Kontaktmöglichkeiten), ersatzweise kann ein anderer sprachfördernder Kurs besucht werden.
- Möglichkeit (Zeit) dazu muss von der Familie 2-3-mal pro Woche gewährt werden.
- Mithilfe bei der Suche nach einem geeigneten Sprachkurs erforderlich

Kommunikation zwischen Au-pair und Gastfamilie

Abspraken mit der Au-pair über Einzelheiten bezüglich Anreise, Pflichten, Rechte und Sprachschulbesuch sind unerlässlich.

Kosten, die die Au-pair selbst tragen muss

- An- und Abreisekosten
- Sprachkurs bzw. ersatzweise andere sprachfördernde Kurse
- persönliche und kulturelle Belange
- Arzt- und Arzneikosten, soweit sie nicht über die Versicherung abgedeckt sind.

Formalitäten vor der Einreise

Aufenthalts- und arbeitsrechtliche Formalitäten

Detaillierte Informationen über die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen siehe unser Info-Blatt „Info über Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für Au-pairs“.

Für visumpflichtige Au-pairs: Für die Beantragung des Visums sind nötig:

- offizieller Einladungsbrief der Gastfamilie
- Bestätigung der Vermittlungsstelle

Die Wartezeit auf das Visum beträgt ca. zwei bis drei Monate. Das Au-pair-Visum und die Au-pair-Arbeitserlaubnis werden auf den Namen der Au-pair-Familie ausgestellt und sind vorläufig auf drei Monate begrenzt (Verlängerung nach der Einreise in Deutschland). Ohne Visum und Arbeitserlaubnis kann die Au-pair die Tätigkeit nicht aufnehmen (illegale Beschäftigung!). Ein Au-pair-Visum kann nur im Herkunftsland beantragt werden. Wer ohne Au-pair-Visum nach Deutschland einreist, kann die Aufenthaltsgenehmigung nachträglich nicht mehr erhalten. Eine Vorlage für den offiziellen **Einladungsbrief** können Sie bei IN VIA erhalten.

Versicherung

Vor der Einreise sind mit IN VIA die versicherungsrechtlichen Fragen zu klären. Der Versicherungsschutz muss von der Gastfamilie vom ersten Tag des Aufenthaltes bis zum Ausreisetag gewährleistet werden. Der Versicherungsbeleg ist innerhalb der ersten vier Wochen an IN VIA zu senden.

Formalitäten nach der Einreise

Bitte beachten Sie unbedingt die detaillierten Informationen über die Formalitäten (Anmeldung beim Einwohnermeldeamt, ggf. Arbeitserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis) nach der Einreise auf unserem Info-Blatt „Info über Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen für Au-pairs“

- nach sechs Monaten Umschreibung des Führerscheins der Au-pair

Die Arbeitserlaubnis gilt nur für eine Au-pair-Tätigkeit in der jeweiligen Gastfamilie. Jede andere Tätigkeit ist verboten! Bei arbeitserlaubnispflichtigen Au-pairs bitte beachten: Die Au-pair-Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Arbeitserlaubnis aufgenommen werden. Au-pairs benötigen die Begleitung und Unterstützung der Gastfamilie bei den Behördengängen und sonstigen Formalitäten.

Garantie und Haftung

Eine Garantie für eine erfolgreiche Vermittlung kann IN VIA nicht übernehmen. Vorlieben bzgl. der Herkunftsländer können nicht immer berücksichtigt werden. Ebenso wenig haftet IN VIA für eventuell entstandene Kosten bei einem nicht zustande gekommenen oder vorzeitig abgebrochenen Au-pair-Aufenthalt. Die Gastfamilie teilt IN VIA Ankunft oder Abreise der Au-pair unverzüglich mit. Bei Fragen und Problemen während des Aufenthaltes ist IN VIA Ansprechpartner.

Alle erforderlichen Unterlagen und Informationen über Au-pair-Aufenthalte sind erhältlich bei:

Au-pair Gastfamilie



Notfallhotline für Au-pairs:
 Telefonseelsorge:
0800 1110-111 oder
0800 1110-222 kostenfrei und anonym, täglich 24 Stunden

Begriff Au-pair

Au-pair heißt übersetzt „auf Gegenseitigkeit“. Aus dem Au-pair-Verhältnis sollen alle Beteiligten einen Nutzen ziehen. Au-pairs* werden in Gastfamilien aufgenommen; als Gegenleistung helfen Au-pairs bei der Kinderbetreuung und im Haushalt mit.

Ein Au-pair-Aufenthalt ist zeitlich begrenzt auf maximal ein Jahr. Er gibt jungen Menschen Gelegenheit, ihre Sprachkenntnisse zu vertiefen, ein Land, seine Menschen und seine Kultur kennen zu lernen, die Allgemeinbildung zu erweitern, sich persönlich weiterzuentwickeln und somit die beruflichen Chancen zu verbessern. Ein Au-pair-Aufenthalt fördert das Verständnis zwischen Menschen verschiedener Kulturen, Religionen und Lebensweisen.

Weitere Informationen auf: www.aupair-invia.de

Herkunftsländer

Die meisten Bewerbungen kommen aus Mittel- und Osteuropa. Bewerbungen aus Frankreich, England, Italien und Spanien sind eher selten (Ausnahme: Sommer-Au-pairs).

* Ca. 95% der Au-pairs sind junge Frauen. Der Text beschränkt sich der besseren Lesbarkeit wegen auf die Nennung von „die Au-pair“. Der männliche Au-pair ist mitgemeint.

Aufenthaltsdauer

- **sechs bis maximal zwölf Monate** (Verlängerung des Aufenthaltes nicht möglich, Ausländergesetz)
- **Vermittlungen** jederzeit möglich

IN VIA

In Deutschland gibt es ein Netzwerk von IN VIA Beratungs- und Vermittlungsstellen, das sich zur Au-pair Bundesarbeitsgemeinschaft IN VIA zusammengeschlossen hat. Die Beratungs- und Vermittlungsstellen informieren über Au-pair Aufenthalte und bereiten auf den Auslandsaufenthalt vor. Sie kooperieren im Ausland mit bewährten Partnerorganisationen.

Rahmenbedingungen bei IN VIA

IN VIA richtet sich nach den Bestimmungen des „Europäischen Abkommens über die Au-pair-Beschäftigung“ vom 24.11.1969, unterzeichnet von der Bundesrepublik Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten des Europarates. Gemäß dem Europäischen Abkommen gehören Au-pairs weder zur Gruppe der Studierenden noch zur Gruppe der Arbeitnehmer. IN VIA versteht Au-pair als interkulturelles Austausch- und Jugendbildungsprogramm.

Voraussetzungen der Au-pair

- Mindestalter 18 Jahre
 - Höchstalter 24 Jahre, bei EU-Angehörigen evtl. Ausnahmen möglich
 - Grundkenntnisse der deutschen Sprache
 - Bereitschaft zu Kinderbetreuung und Mithilfe im Haushalt
 - kinderlos, nicht schwanger
 - Au-pairs legen ein Gesundheitszeugnis vor, anhand dessen die physische und psychische Gesundheit von einem Arzt bescheinigt wird. Eine Infizierung mit bestimmten Krankheiten (Hepatitis, HIV, TBC) ist nur mit einer Zeitverzögerung nachweisbar.
 - Vermittlung ist an keine Konfession gebunden
- Zur Entscheidungsfindung empfehlen wir mit Ihrer zukünftigen Au-pair ein Telefonat zu führen, bei dem Sprachkenntnisse und Motivation sowie offene Fragen geklärt werden.

Voraussetzungen der Gastfamilie

Nationalität

Gemäß § 20 Beschäftigungsverordnung darf die Vermittlung nur in Familien erfolgen, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird. Wenigstens ein Erwachsener muss die deutsche Staatsangehörigkeit, bzw. die Staatsangehörigkeit eines EU, EWR Staates oder der Schweiz besitzen. In besonderen Ausnahmefällen können auch Gastfamilien, in

denen Deutsch Umgangssprache ist, berücksichtigt werden.

Familienanschluss

Der Au-pair muss die Möglichkeit gewährt werden, am Familienleben (Mahlzeiten, Familienfeiern, Freizeitbeschäftigungen usw.) teilzunehmen. Zugleich brauchen Au-pairs Freiheit und Selbstständigkeit für den Besuch sowie die Vor- und Nachbereitung von Sprachkursen, für eigene Initiativen und Entdeckungen, Besuch von Freunden, etc.

Familienmitglied

Die Familienmitglieder stehen der Au-pair verständnisvoll gegenüber und helfen besonders die Anfangs- und Anpassungsschwierigkeiten zu überwinden, denn: „andere Länder – andere Sitten!“ Die Familie unterstützt die Au-pair bei persönlichen Fragen und Problemen und fördert sie in ihrer persönlichen und sprachlichen Entwicklung.

Förderung der Sprache

Au-pairs wünschen sich, dass sie in der Familie sprachlich gefördert werden. Au-pairs nehmen mindestens 2–3-mal in der Woche an einem Sprachkurs bzw. an einem anderen sprachfördernden Kurs teil.

Kultureller Austausch

Die Aufnahme einer Au-pair stellt nicht nur eine Hilfe und Unterstützung in der Familie dar, sondern sie ist auch eine Aufgabe – verbunden mit Verantwortung der Au-pair gegenüber – sowie ein Zeichen der Gastfreundschaft und ein Beitrag zur Verständigung zwischen den Kulturen.

Pflichten der Au-pair

Kinderbetreuung

- verantwortungsbewusster, liebevoller Umgang mit den Kindern.
Aktive Betreuung der Kinder

Leichte Hausarbeit

- Mithilfe bei täglich anfallenden Hausarbeiten, z.B. Abspülen, Staubsaugen, Putzen, Bügeln, einfache Gerichte kochen, Einkäufen; keine groben Putzarbeiten
- Beschäftigungszeit
- maximal 6 Stunden pro Tag bei maximal 30 Stunden pro Woche (Stundeneinteilung nach Absprache mit der Au-pair und unter Berücksichtigung der Sprachkurszeiten)
- Mindestens vier freie Abende; Babysitten nicht am freien Tag. Babysitting ist Teil der Gesamtstundenzahl (maximal 30 Std. pro Woche).
- Zeiten, in denen Anwesenheitspflicht besteht, gelten als Beschäftigungszeit, dies gilt auch für Essenszeiten, sofern Anwesenheitspflicht besteht.

**Eine Au-pair ist weder eine Hausangestellte noch eine Putzfrau!
Kinderbetreuung ist keine Freizeit!**

Leistungen der Gastfamilie

Freie Unterkunft

- eigenes, beheizbares, ausreichend möbliertes Zimmer mit Fenster, Tageslicht und abschließbarer Tür, mind. 8 qm, in der Wohnung der Gastfamilie
- Mitbenutzung der allgemeinen Wohnräume und der sanitären Einrichtungen

Volle Verpflegung

- auch an freien Tagen
- auch bei Abwesenheit der Familie

Taschengeld

- 260,- € im Monat.

Verkehrsmittel

- Übernahme der Fahrtkosten zum nächstgelegenen, geeigneten Sprachkurs
- Bei Autobenutzung ist Vollkaskoversicherung dringend zu empfehlen.

Untersuchungskosten

- Kostenübernahme der ärztlichen Untersuchung, sofern diese für die Aufenthaltsgenehmigung oder für die Visumsverlängerung erforderlich, bzw. von Gastfamilien gewünscht ist.

Visumsverlängerung

- Kosten für die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung für den Au-pair-Aufenthalt

Vermittlungsgebühr

- zu zahlen an die IN VIA-Vermittlungsstelle

Rechte der Au-pair

Freizeit

- 1 ½ zusammenhängende freie Tage pro Woche, die mindestens einmal pro Monat auf ein Wochenende fallen müssen
- Die gesetzlichen Feiertage des Gastlandes sind grundsätzlich frei oder werden durch Freizeit ausgeglichen.
- freie Zeit zum Sprachschulbesuch in Absprache mit der Familie

Urlaub

- zwei Tage pro Anwesenheitsmonat Urlaub bei Weiterzahlung des Taschengeldes

Kündigung

- nur nach vorheriger Rücksprache mit der IN VIA-Vermittlungsstelle und der Au-pair möglich
- Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Die Vertragsauflösung muss schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit Eingang der Kündigungsbenachrichtigung bei IN VIA.
- fristlose Kündigung in besonders schwerwiegenden Fällen unter Benachrichtigung von IN VIA möglich